Handwerkskammer Trier

Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) Vollzeit

Anerkannt als Teil IV der Meisterprüfung

Ihr Vorteil

- Nachwuchssicherung im Betrieb
- Beruflicher Aufstieg
- Persönliche Weiterentwicklung
- Modulbaustein zur Meisterprüfung

Pluspunkte

- Praxisnaher Lehrgang
- Bundesweit gültig
- Mit Prüfung und Zeugnis
- Anerkannt als Teil IV der Meisterprüfung

Inhalte

- Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
- Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
- Ausbildung durchführen
- Ausbildung abschließen

Zielgruppe

- Gesellen/-innen, die die Meisterprüfung anstreben
- Gesellen/-innen in Berufen ohne Meisterpflicht
- Gesellen/-innen, die sich weiterentwickeln wollen
- Mitarbeiter/-innen mit kaufmännischer oder gewerblicher Berufserfahrung, die die Ausbildung im Betrieb optimieren wollen
- Interessierte, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nach der AEVO erwerben wollen
- Existenzgründer/-innen

Teilnahmevoraussetzung

Abgeschlossene Berufsausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung

Lehrgangsabschluss

Zeugnis (anerkannt als Teil IV der Meisterprüfung)

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne

Termine

17.06. - 28.06.2024, Online
(Woche 1 – Onlineunterricht,
Woche 2 – Hybridunterricht)

01.07. - 12.07.2024, Gerolstein

11.11. - 22.11.2024, Trier

100 Unterrichtsstunden, Vollzeit,
Montags bis freitags von
08:00 - 16:30 Uhr

Gebühren

600 Euro
zzgl. 47,70 Euro Seminarunterlagen
zzgl. 180 Euro Prüfungsgebühren

Lehrgangsort

Campus Handwerk, Trier

Persönliche Beratung

Nina Harig
0651 207-176
nharig@hwk-trier.de

Informationen zur Prüfung

In dem angegebenen Zeitraum des Kurses findet lediglich die Vorbereitung auf die Prüfung statt.
Zusammenhängend mit dem Kurs müssen zwei Prüfungen erfolgreich abgelegt werden, um das Prüfungszeugnis „Ausbilder-Eignungsverordnung“ zu erhalten.
Die schriftliche Prüfung findet ein bis zwei Wochen nach dem Kurs statt und dauert 180 Minuten. Hier sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten.
Die praktische Prüfung findet ca. sechs Wochen nach Kursende statt. Hierfür muss nach Kursabschluss innerhalb von drei Wochen ein Unterweisungsentwurf angefertigt werden, welcher die Grundlage für die Prüfung darlegt.
Die praktische Prüfung besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch von insgesamt höchstens 30 Minuten. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

Fördermöglichkeiten

Bildungsfreistellung

Die Weiterbildungsmaßnahme „Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) - anerkannt als Teil IV der Meisterprüfung“ in Vollzeit ist nach § 7 des Bildungsfreistellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (BFG) anerkannt.
Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage: 10
Anerkennungsziffer: 2021/3171/23
Ein Antrag auf Bildungsfreistellung muss mindestens sechs Wochen vor Beginn der Weiterbildung im Betrieb gestellt werden.

QualiScheck

Der QualiScheck unterstützt Sie bei der Finanzierung Ihrer Weiterbildung. Mit dem QualiScheck erhalten Sie maximal 60 % der Ihnen entstandenen Weiterbildungskosten erstattet. Die Kostenerstattung beträgt pro Weiterbildung maximal 1.500 Euro. Anträge müssen bis spätestens einen Monat vor Beginn der Weiterbildung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingereicht werden und eine Anmeldung darf noch nicht erfolgt sein.

Aufstiegs-BAföG (nur im Rahmen der Meisterausbildung möglich)

Das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist das altersunabhängige Förderangebot für alle, die mit einer Aufstiegsfortbildung ihre Karrierechancen erhöhen wollen. Bei Erfüllen der Förderbedingungen zahlen Sie für Ihre Aufstiegesfortbildung nur 25 % der Lehrgangskosten selbst.

Weitere Informationen zu den Fördermöglichkeiten erhalten Sie hier:
www.hwk-trier.de (Weiterbildung/Fördermöglichkeiten)

Handwerkskammer Trier

Handlungsfelder und Aufgaben der Ausbilderinnen und Ausbilder

1.	Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen	2.	Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken	3.	Ausbildung durchführen	4.	Ausbildung abschließen
1.1.	Die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen können	2.1.	Auf der Grundlage einer Ausbildungsverordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert.	3.1.	Lernförderliche Bedingungen und eine motivierende Lernkultur schaffen, Rückmeldungen geben und empfangen.	4.1.	Auszubildende auf die Abschluss- oder Gesellenprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorbereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss führen.
1.2.	Bei den Planungen und Entscheidungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Rahmenbedingungen mitwirken.	2.2.	Die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung berücksichtigen.	3.2.	Die Probezeit organisieren, gestalten und bewerten.	4.2.	Für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle sorgen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinweisen.
1.3.	Die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darstellen.	2.3.	Den Kooperationsbedarf ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule, abstimmen.	3.3.	Aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben entwickeln und gestalten.	4.3.	An der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitwirken.
1.4.	Ausbildungsberufe für den Betrieb auswählen und dies begründen.	2.4.	Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anwenden.	3.4.	Ausbildungsmethoden und –medien zielgruppengerecht auswählen und situationsspezifisch einsetzen.	4.4.	Auszubildende über betriebliche Entwicklungsprozesse und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten informieren und beraten.
1.5.	Die Eignung des Betriebes für die Ausbildung in dem angestrebten Ausbildungsberuf prüfen sowie, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere Ausbildung im Verbund, überbetriebliche Ausbildung, vermittelt werden können.	2.5.	Den Berufsausbildungsvertrag vorbereiten und die Eintragung des Vertrages bei der zuständigen Stelle veranlassen.	3.5.	Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einsetzen und die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungszeit prüfen.		
1.6.	Die Möglichkeiten des Einsatzes von auf die Berufsbildung vorbereitenden Maßnahmen einschätzen.	2.6.	Die Möglichkeiten prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können.	3.6.	Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung prüfen.		
1.7.	Im Betrieb die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktionen und Qualifikationen abstimmen.			3.7.	Die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig erkennen sowie auf eine Lösung hinwirken.		
				3.8.	Leistungen feststellen und bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auswerten, Beurteilungsgespräche führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf zeihen.		
				3.9.	Interkulturelle Kompetenzen fördern.		
	20 Stunden		**20 Stunden**		**45 Stunden**		**15 Stunden**

Handwerkskammer Trier

Handwerkskammer Trier
Loebstraße 18
54292 Trier

Tel.: 0651 207-410
E-Mail: bildung@hwk-trier.de

„Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)“

Anmeldung und Antrag auf Zulassung zur Prüfung

☐ **Vollzeit** **Termin:** _____
☐ **Teilzeit** **Termin:**_____

Name:..... Vorname:.....
Geburtsdatum: ..... Geburtsort:.....
Straße:..... PLZ/Ort:.....
Beruf:..... E-Mail:.....
Telefon/Mobil Nr.:.....

☐ **Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf:** _____

☐ **mehrjährige Berufserfahrung als:**_____

Bitte Kopien beigefügen von: ☐ **Gesellenbrief** **oder**

☐ **Bescheinigung des Arbeitgebers über Berufserfahrung**

Aktuelle Tätigkeit:

Firma: .....
Straße, PLZ, Ort: .....

Die rückseitig abgedruckten Teilnahmebedingungen der Handwerkskammer Trier habe ich gelesen und erkenne diese an.

.....
Ort, Datum Unterschrift Teilnehmer

Ggf. vom Arbeitgeber auszufüllen:

Hiermit bestätigen wir die Kostenübernahme des Lehrgangs und bitten um Ausstellung des Gebührenbescheides auf unseren Firmennamen

Unterschrift und Stempel der Firma:.....

Stand: April 2019

Handwerkskammer Trier

Teilnahmebedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertragsabschluss

Die Anmeldung zu den Lehrgängen erfolgt schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular oder mit der Onlineanmeldung. Telefonische Anmeldungen werden erst durch die schriftliche Erklärung des Teilnehmers wirksam. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und von der HWK schriftlich bestätigt. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil an. Er verpflichtet sich, am Lehrgang teilzunehmen und die fälligen Gebühren, Lehrmittel- und Materialkosten fristgerecht zu zahlen. Er erhält vor Lehrgangsbeginn eine schriftliche Einladung, die zur Teilnahme berechtigt. Ein Besuch des Lehrgangs ohne vorherige Einladung ist nicht möglich.

Gebühren und Zahlungsbedingungen

Es gelten die Gebühren der Handwerkskammer Trier zum Zeitpunkt des Lehrgangsbeginns. Die Gebühren werden mit Zugang des Gebührenbescheids beim Teilnehmer, spätestens jedoch am ersten Unterrichtstag, fällig. Eine Teilnahmeberechtigung am Lehrgang besteht nur bei Erfüllung der Zahlungsverpflichtung. Die Nichtzahlung der Gebühren führt zum Ausschluss des Teilnehmers vom Lehrgang.

Prüfungsgebühren werden gesondert angefordert.

Verlegung und Absage des Lehrgangs

Die Durchführung der einzelnen Lehrgänge ist an eine Mindesteilnehmerzahl gebunden. Bei einer zu geringen Teilnehmerzahl kann der Lehrgang zeitlich und/oder örtlich verlegt oder ganz abgesagt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden im Falle einer Absage in voller Höhe erstattet, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Des Weiteren behält sich die Handwerkskammer Trier vor, Lehrpläne, Stundenzahlen, Gebühren, Termine sowie den Einsatz von Dozenten bei Erfordernis zu ändern. Änderungen werden so früh wie möglich bekannt gegeben. Die Belange der Teilnehmer werden so gut wie möglich berücksichtigt. Notwendige Änderungen berechtigen den Teilnehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu einer Kündigung. Ausgefallener Unterricht wird nachgeholt.

Datenschutz

Der Teilnehmer erklärt sich durch Unterschrift der Anmeldung mit der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für die Lehrgangsverwaltung (z. B. Organisation, Buchhaltung, Statistik) einverstanden. Die Daten werden von der HWK an Dritte nur zum Zwecke der Beschaffung von Unterrichtsmaterialien/Software und der evtl. Unterweisung in einer anderen Bildungsstätte herausgegeben. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Rücktritt, Kündigung

Die Teilnahme an dem Lehrgang kann bis 7 Tage vor Kursbeginn schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) gebührenfrei widerrufen werden. Erfolgt der Widerruf innerhalb der 7 Tage vor Kursbeginn, erhebt die HWK Trier eine Gebühr gem. Ziff. 4.5 des Gebührenverzeichnisses (15 Euro). Bei einem späteren Rücktritt ist die volle Lehrgangsgebühr fällig (bei modularen Lehrgängen die Gebühren der bereits geleisteten Module sowie des abgebrochenen Moduls). Eine Gebühr entfällt bei AZAV-zertifizierten Maßnahmen.
Jeder Teilnehmer kann den Vertrag zu jeder Zeit aus wichtigen Gründen (z. B. nicht nur vorübergehender Krankheit, die die Teilnahme unmöglich macht) schriftlich kündigen. Ein Dozentenwechsel berechtigt den Teilnehmer jedoch nicht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Lehrgangsbescheinigung

Die Teilnahme an Lehrgängen wird auf Antrag bescheinigt, sofern der Antragsteller mindestens 75 % der Unterrichtszeit anwesend war. Als Nachweis gelten die Anwesenheitslisten.

Prüfungszulassung

Bei Lehrgängen mit Abschlussprüfung richtet sich die Zulassung zur Prüfung ausschließlich nach den für die jeweilige Prüfung maßgebenden Rechtsvorschriften. Eine Erstattung der Lehrgangsgebühren bei versagter Prüfungszulassung erfolgt nicht.

Kurse mit Computernutzung

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellte Software nur für Schulungszwecke zu nutzen, nicht zu vervielfältigen, zu ändern oder an Dritte weiterzugeben bzw. Dritten nutzbar zu machen. Ebenso dürfen Zugangsdaten nicht an Dritte weitergegeben bzw. Dritten nutzbar gemacht werden. Soweit dem Teilnehmer Software gegen Entgelt überlassen wird, ist er verpflichtet, die Urheberechte zu beachten.

Dem Teilnehmer ist ausdrücklich untersagt, Konfigurationen an der kammereigenen Hard- und Software vorzunehmen und Installationen fremder Software durchzuführen.

Internetnutzung

Der Teilnehmer darf den Internetzugang der Schulungscomputer nicht für schulungsfremde Zwecke nutzen. Schulungsfremde Zwecke sind insbesondere das Aufrufen oder Downloaden von Seiten mit z. B. pornografischen, politisch radikalen, gewaltverherrlichenden oder volksverhetzenden Inhalten. Ferner dürfen keine Uploads durchgeführt werden.

Haftung

Die Handwerkskammer Trier haftet bei Unfall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bei Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums eines Teilnehmers während des Aufenthalts am Lehrgangsort haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Hausordnung
Für die Benutzung der Einrichtungen der Handwerkskammer Trier gilt die jeweilige Hausordnung. Das Hausrecht übt der jeweilige Lehrgangsleiter aus.